



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Dezember 1986

Nummer 95

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7129	21. 11. 1986	Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, d. Innenministers, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Durchführung der Smog-Verordnung	1800

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweis	Seite
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 22 v. 15. 11. 1986	1808

7129

I.

Durchführung der Smog-Verordnung

Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - V A 3 - 8817.1 (V Nr. 10/86) - , d. Innenministers - I C 3/95.10.14 - , d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - V A 1 - 0292.2.3 - , d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie - 133-81-3.6 (26/86) - u. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr - III C - 73-01/1 -
v. 21. 11. 1986

I.

In den lufthygienischen Belastungsgebieten des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. Belastungsgebietsverordnung vom 18. November 1975 - GV. NW. S. 845/SGV. NW. 7129 -), in denen infolge der hohen Besiedlungs-, Verkehrs- und Industriedichte Luftverunreinigungen auftreten, die in besonderem Maße schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können (§ 44 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes), ist bei einer länger anhaltenden austauscharmen Wetterlage eine gesundheitsgefährdende Anreicherung schädlicher Stoffe in der Atemluft nicht auszuschließen. Derartige Situationen werden allgemein als Smog-Situationen bezeichnet. Die gefährliche Anreicherung luftverunreinigender Stoffe kommt im wesentlichen dadurch zustande, daß wärmere Luftsichten sich - vorwiegend bei stabilen Hochdruckwetterlagen im Herbst und Winter - auf kältere Luftsichten aufschieben und so den vertikalen Luftmassenaustausch verhindern. Da die Beeinflussung der meteorologischen Situation ausgeschlossen ist, bietet sich als praktische Möglichkeit, der Smog-Gefahr zu begegnen, nur an, den Auswurf luftverunreinigender Stoffe in den gefährdeten Gebieten drastisch zu vermindern. Zu diesem Zweck hat die Landesregierung die Smog-Verordnung vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 1986 (GV. NW. S. 659), - SGV. NW. 7129 - erlassen.

II.

Zur Durchführung der Smog-Verordnung werden folgende Hinweise und Anordnungen gegeben:

1 Zu § 1 (Geltungsbereich):

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die in der Anlage 1 zur Verordnung bezeichneten Gebiete, die sich im wesentlichen mit den Belastungsgebieten decken. Entsprechend den Belastungsgebieten ist der smoggefährdete Bereich in fünf Gebiete unterteilt worden. Diese Unterteilung trägt einer unterschiedlich verlaufenden Entwicklung der Smog-Gefahr in bezug auf die differenzierteren Abwehrmaßnahmen Rechnung. § 1 Abs. 2 Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, Verwaltungentscheidungen schon vor Bekanntgabe der Vorwarnstufe oder der Alarmstufen 1 oder 2 treffen zu können.

2 Zu §§ 2 bis 4 (Austauscharme Wetterlagen, Alarmstufen und Bekanntgabe):

a) Meteorologischer Dienst:

Durch die Definition der austauscharmen Wetterlage wird sichergestellt, daß nur Fälle der Störung des atmosphärischen Luftmassenaustauschs erfaßt werden, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Anreicherung gesundheitsgefährdender Luftverunreinigungen besteht. Die Feststellungen, ob die meteorologischen Voraussetzungen für eine austauscharme Wetterlage in einem Smoggebiet erfüllt sind, werden vom Deutschen Wetterdienst - Wetteramt Essen - getroffen.

b) Immissionsmeßdienst:

Die Landesanstalt für Immissionsschutz (LIS) überwacht die Immissionsbelastung an Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Stickstoffdioxid und an Schwebstaub mit Hilfe der in Anlage 2 zur Smog-Verordnung aufgeföhrten vollautomatischen telemetrischen Smog-Meßstationen.

c) Zusammenarbeit von meteorologischem Dienst und Immissionsmeßdienst:

Die Durchführung der Meßaufgaben setzt eine

enge Zusammenarbeit zwischen dem Wetteramt Essen und der LIS voraus. Die Zusammenarbeit des Wetteramtes Essen mit dem Land Nordrhein-Westfalen ist vertraglich geregelt.

Erwartet das Wetteramt Essen eine länger anhaltende austauscharme Wetterlage oder stellt die LIS anhand der von verschiedenen Meßstationen übermittelten Werte eine anhaltende Zunahme der Immissionskonzentration fest, so verständigen sich diese Dienststellen gegenseitig, um die weitere Entwicklung eingehend zu verfolgen. Ist mit einer Verschärfung der Lage zu rechnen, so hat die LIS die Abteilung V des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - auch außerhalb der Dienstzeit - telefonisch zu unterrichten. Von diesem Zeitpunkt an bleiben diese Abteilung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, der Leiter des Wetteramtes Essen und der Vertreter der LIS in Verbindung. Die LIS stellt für ihren Bereich einen Einsatzplan auf, der ihre Einsatzbereitschaft auch außerhalb der Dienststunden sicherstellt.

d) Alarmstufen:

Der Grad der Anreicherung luftverunreinigender Stoffe ist bestimmten Stufen - Vorwarnstufe und Alarmstufen - zugeordnet, um eine der jeweils herrschenden Gefahrenlage angemessene Gefahrenabwehr zu treffen. Insgesamt sind drei Stufen vorgesehen.

da) Die Vorwarnstufe:
Der Grad der Anreicherung luftverunreinigender Stoffe ist bestimmten Stufen - Vorwarnstufe und Alarmstufen - zugeordnet, um eine der jeweils herrschenden Gefahrenlage angemessene Gefahrenabwehr zu treffen. Insgesamt sind drei Stufen vorgesehen.

db) Die Alarmstufe 1 sieht ein zeitlich beschränktes Verbot der Benutzung von Kraftfahrzeugen in den Sperrbezirken (vgl. § 5) und das Gebot des Einsatzes schwefelarmer Brennstoffe in bestimmten Feuerungsanlagen (vgl. § 11) vor. Die im Einzelfall nach § 12 Abs. 1 angeordneten Betriebsbeschränkungen, die sowohl bei genehmigungsbedürftigen als auch bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen in Betracht kommen, treten in Kraft.

dc) Die Alarmstufe 2 kennzeichnet eine besondere Gefahrensituation, in der alle praktikablen Möglichkeiten zur Emissionsminderung in den Smoggebieten ausgeschöpft werden müssen. Der individuelle Kfz-Verkehr in den Sperrbezirken ist generell verboten (vgl. § 6). Für emittierende genehmigungsbedürftige Anlagen gilt das generelle Betriebsverbot nach § 12 Abs. 2 mit den dort und in § 12 Abs. 4 vorgesehenen Ausnahmen; der Betrieb emittierender nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, für die eine entsprechende Anordnung nach § 12 Abs. 1 getroffen wurde, ist einzustellen.

e) Bekanntgabe:

Der Beginn und das Ende einer austauscharmen Wetterlage (Vorwarnstufe) und der Alarmstufen gemäß § 4 Abs. 1 werden durch den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft über Rundfunk (einschließlich Fernsehen) - WDR/ARD - oder Presse bekanntgegeben; die Presse wird unterrichtet.

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft beruft spätestens mit der Bekanntgabe der Vorwarnstufe den SMOG-Stab, eine aus Vertretern seines Hauses, des Innenministers, des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr bestehende interministerielle Arbeitsgruppe, zur ständigen Beratung ein. Der SMOG-Stab veranlaßt die frühzeitige und fortfallende Unterrichtung der Regierungspräsidenten, der Landschaftsverbände und des Landesoberbergsamtes.

Die Regierungspräsidenten unterrichten die betroffenen Kreispolizeibehörden über UKW-Sprechfunk und die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter telefonisch.

Die Kreispolizeibehörden unterrichten die Kreisordnungsbehörden telefonisch.

Die Kreisordnungsbehörden unterrichten die örtlichen Ordnungsbehörden telefonisch.

Die zuständigen Kreisordnungsbehörden melden den Regierungspräsidenten telefonisch, wann sie die örtlichen Ordnungsbehörden unterrichtet haben.

Die landesweiten Bekanntmachungen sind durch gezielte Informationen der örtlichen Ordnungsbehörden zu ergänzen. Letztere geben auch über eine in der örtlichen Presse bekannt zu gebende Rufnummer Auskunft.

Die Ordnungs- und Polizeibehörden haben die Bekanntgabe der Alarmstufen 1 oder 2 in ihren Sperrbezirken durch den Einsatz von Lautsprechern zu unterstützen, wenn die Information über Rundfunk, Fernsehen und Presse nicht ausreichend erscheint oder ein bestimmter Personenkreis nur über dieses Nachrichtenmittel zu erreichen ist.

Die örtlichen Ordnungsbehörden haben die Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs telefonisch zu unterrichten.

Mit Bekanntgabe der Alarmstufe 1 unterrichten die Regierungspräsidenten auch die außerhalb von Smoggebieten für die Erteilung von Ausnahmen gem. § 9 Abs. 3 Buchstabe c 2. Halbsatz zuständigen Ordnungsbehörden.

Meldeweg und Ansprechpartner sind kalendermäßig festzulegen. Der Zeitpunkt der Unterrichtung ist von allen beteiligten Stellen aktenkundig zu machen.

Im Bedarfsfall können die zuständigen Behörden zur Entscheidung schwieriger Fragen, die bei der Durchführung der Smog-Verordnung auftreten, unmittelbar Rückfrage beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) – Telefon: (0211) 456 60 oder Telex: 8 584 965 umnwd oder Telefax: (0211) 4566-388 – halten.

3 Zu §§ 5 u. 6 (Zeitliche Beschränkung und Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs):

Entsprechend dem jeweils vorliegenden Gefahrengrad sieht § 5 eine zeitliche Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs, § 6 ein totales Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs in den in Anlage 3 zur Verordnung ausgewiesenen Verkehrssperrbezirken vor. Die zeitliche Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs zielt insbesondere auf den Abbau der Verkehrsspitzen und damit der Maxima der Kraftfahrzeugabgasemissionen hin.

Die Verbote erstrecken sich sowohl auf öffentliche als auch auf private Wege und Plätze. Für private Wege und Plätze werden die Verbote mit Bekanntgabe der Alarmstufen 1 oder 2 unmittelbar, für öffentliche Wege und Plätze erst mit der Aufstellung des Verkehrszeichens 270 nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 939), wirksam (vgl. zu § 10).

Zu den verbotenen Benutzung von Kraftfahrzeugen gehören nicht nur das Fahren, sondern auch das Laufenlassen von Motoren stehender Fahrzeuge.

Die Polizeibehörden, Straßenbaubehörden, Straßenverkehrsbehörden und örtlichen Ordnungsbehörden sorgen dafür, daß

1. für jeden Sperrbezirk die örtliche Ordnungsbehörde eine Stelle bestimmt, die für die Vorbereitung und Durchführung aller Sperrmaßnahmen die Koordinierung mit den Maßnahmen anderer Behörden vornimmt;
2. mit allen größeren Betrieben im Sperrbezirk rechtzeitig – nicht erst im Alarmfall – Führung genommen wird, damit diese ihre Arbeitnehmer

über Verkehrssperren im Smog-Fall unterrichten und zum Verzicht der Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges veranlassen;

3. Kräfte bereitgestellt werden, die in Unterstützung der Vollzugsdienstkräfte der Polizei tätig werden;
4. Parkplätze möglichst so ausgewiesen werden, daß die Kraftfahrer ihren Weg mit öffentlichen Verkehrsmitteln fortsetzen können;
5. in Zusammenarbeit benachbarter Gemeinden und ggf. unter Koordinierung durch den Regierungspräsidenten ein Verkehrslenkungsplan aufgestellt wird mit der Ausweisung der
 - Standorte der für die Sperrbezirke erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen einschließlich evtl. Vorankündigungsschilder,
 - Umleitungsstrecken für den Durchgangsverkehr einschließlich ihrer evtl. Hinweisbeschilderung,
 - Parkplätze am Rand der Sperrbezirke und evtl. Hinweisbeschilderung zu weiter entfernt gelegenen Parkplätzen;
6. die für die Sperrbezirke zuständigen Ordnungsbehörden gemeinsam mit den Polizeibehörden Einsatzpläne für die Durchsetzung des Verkehrsverbots an den Grenzen und innerhalb der Sperrbezirke sowie für die notwendige Verkehrslenkung aufstellen.

Die Einsatzpläne sind von den örtlichen Ordnungsbehörden gemeinsam mit der zuständigen Polizeibehörde unter Beteiligung der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs ständig fortzuschreiben. Dabei ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die örtlich zuständigen Polizeibehörden kontrollieren im Rahmen der Verkehrsüberwachung die Beachtung der zeitlichen Beschränkungen oder der Verbote für den Kraftfahrzeugverkehr; sie überprüfen im Rahmen von Stichproben auch, ob die nach § 7 Nr. 2 gekennzeichneten Fahrzeuge die Voraussetzungen für die Ausnahme erfüllen.
- b) Die örtlichen Ordnungsbehörden sollen darauf hinwirken, daß die Träger des öffentlichen Personennahverkehrs Vorrang für die Bereitstellung zusätzlicher Nahverkehrsmittel treffen; Einzelheiten hinsichtlich des benötigten zusätzlichen Transportraumes, Art und Name des Verkehrsunternehmens usw. sind im Einsatzplan darzustellen.
- c) Im Einsatzplan ist darzustellen, in welcher Weise (Bereitstellung von Kräften, Einsatz von Lautsprecherwagen usw.) Hinweise auf Umleitungen zu unterstützen sind.
- d) Im Einsatzplan ist festzulegen, welche ortskundigen Kräfte bei Verkehrsregelungsmaßnahmen der Polizei außerhalb der Sperrbezirke die Kraftfahrzeugführer auf die Umleitungswege hinweisen und in welchem Rahmen diese Kräfte bei Verkehrskontrollen der Polizei innerhalb der Sperrbezirke unterstützend mitwirken.

Eine Ausfertigung der Verkehrslenkungspläne und der Einsatzpläne ist dem Regierungspräsidenten und den betroffenen Nachbargemeinden zu übersenden.

Anzustreben sind jährliche gemeinsame Übungen der Ordnungs- und Polizeibehörden mit Planüberprüfungen.

Während Smog-Alarmen sollten zwischen Ordnungs- und Polizeibehörden ständige Telefonverbindungen vorhanden sein. Soweit keine Querverbindungen zur Verfügung stehen, sind nicht veröffentlichte Hauptanschlüsse einzurichten.

Die Ordnungsbehörden unterrichten die Bevölkerung jährlich im Herbst (spätestens bis zum 1. 12.) über die Grenzen von Verkehrssperrbezirken, mögliche Ausweichstrecken und die zuständige Stelle für Ausnahmegenehmigungen.

- 4 Zu § 7 (Ausnahmen für bestimmte Fahrzeugarten):** Elektromotorisch angetriebene Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor und geregeltem Dreiweg-Katalysator sind vom Fahrverbot gem. §§ 5 und 6 generell ausgenommen. Alle übrigen steuerlich als schadstoffarm anerkannten Kraftfahrzeuge – auch solche mit einem ungeregelten Katalysator – unterliegen dem Fahrverbot gem. §§ 5 und 6. Im Vergleich mit anderen Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen durch Autoabgase erreicht nur der geregelte Dreiweg-Katalysator – für alle Fahrzustände – einen Wirkungsgrad, der eine Gleichstellung mit dem emissionslosen elektromotorischen Antrieb rechtfertigt.

Die Befreiung vom Fahrverbot tritt für ein Fahrzeug mit geregeltem Dreiweg-Katalysator erst mit der entsprechenden Kennzeichnung des Fahrzeugs ein. Die Art der Kennzeichnung ist dem Halter oder Fahrer des Kraftfahrzeugs überlassen. Bis zur Veröffentlichung eines bundeseinheitlichen Musterkennzeichens wird das Kraftfahrzeug durch ein Hinweisschild an der Frontscheibe gekennzeichnet. Das Hinweisschild muß deutlich sichtbar sein und aussagen, daß das Fahrzeug mit einem geregelten Dreiweg-Katalysator ausgerüstet ist (z. B. G-KAT). Zur Erleichterung der Kontrolle ist zu empfehlen, das Hinweisschild auf der Beifahrerseite anzubringen.

Wer beim Befahren eines Verkehrssperrbezirks während einer Verkehrsbeschränkung nach § 5 oder eines Verbotes nach § 6 durch unwahre Kennzeichnung den Anschein erweckt, er führe ein Fahrzeug mit geregeltem Dreiweg-Katalysator, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 Straßenverkehrsge setz i. V. m. § 49 Abs. 3 Nr. 4 Straßenverkehrsordnung. Von der Möglichkeit, lediglich zu verwarnen, soll in derartigen Fällen kein Gebrauch gemacht werden.

- 5 Zu § 9 (Ausnahmen für Fahrten zu besonderen Zwecken):**

§ 9 Abs. 1 sieht für abschließend aufgezählte Fallgruppen generelle Ausnahmen von den Verbots der §§ 5 und 6 vor; in § 9 Abs. 2 wird außerdem die Möglichkeit eröffnet, daß die Behörde bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Einzelausnahmen von den Verbots in §§ 5 und 6 zulassen kann. Diese Regelungen lassen den notwendigen Verkehr zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu und verfolgen darüber hinaus den Zweck, die Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch das Verbot des Individualverkehrs so gering wie möglich zu halten.

- 5.1 Zu § 9 Abs. 1:**

Bei der Beurteilung der durch die Smog-Verordnung zugelassenen generellen Ausnahmen ist folgendes zu beachten:

Zu Nr. 1:

Hierunter fallen auch Kraftfahrzeuge von privaten Verkehrsunternehmen, die ohne behördliche Genehmigung im Linienverkehr eingesetzt werden (§ 2 Absätze 4 und 5 Personenbeförderungsgesetz). Aus § 1 Nr. 4 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes sind die Fallgruppen d, e und g übernommen. Sie betreffen unentgeltliche Beförderungen von Schülern für den Schulträger zum und vom Unterricht, Beförderungen von Kranken durch Fahrzeuge von Krankenhäusern und Beförderungen von Behinderten zu Betreuungseinrichtungen.

Zu Nr. 2:

Neben Beförderungen von Arbeitnehmern zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes zu betrieblichen Zwecken (§ 2 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz), die von Nr. 1 erfaßt sind, gestattet Nr. 2 weitergehenden Werksverkehr mit Mietomnibussen zwischen dem Wohnort des Arbeitnehmers und der Arbeitsstätte.

Zu Nr. 6:

Arztwagen fallen nur insoweit unter die Ausnahme-

genehmigung, als sie für Fahrten zu Kranken oder Verletzten (Hin- und Rückfahrt) benutzt werden. Für die Inanspruchnahme der Ausnahme müssen die Fahrzeuge gekennzeichnet werden. Eine besondere Form ist hierfür nicht vorgeschrieben; es genügt beispielsweise ein Schild mit der Aufschrift „Arzt im Dienst“, das zweckmäßigerweise an der Frontscheibe auf der Beifahrerseite anzubringen ist.

Zu Nr. 7:

Nicht unter die Ausnahmebestimmungen fällt z. B. der aufschiebbare innerbetriebliche Transport zur Umschichtung von Lagerbeständen.

- 5.2 Zu § 9 Abs. 2:**

Eine Ausnahme nach § 9 Abs. 2 darf im Einzelfall nur zugelassen werden, soweit die Benutzung des Kraftfahrzeugs

- im öffentlichen Interesse oder
- im überwiegenden privaten Interesse im Zusammenhang mit Produktionsabläufen oder
- im überwiegenden privaten Interesse im Zusammenhang mit der Versorgung der Bevölkerung dringend geboten, d. h. unabewisbar ist.

Für die Prüfung von Ausnahmeanträgen gilt folgender Rahmen:

- 5.2.1 Die Benutzung von Kraftfahrzeugen ist im öffentlichen Interesse im Regelfall dringend geboten**

- bei Fahrten im Auftrag der Behörden und Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie der diplomatischen und konsularischen Vertretungen, wenn zwingende dienstliche Gründe vorliegen, die Fahrten keinen Aufschub dulden und der Zweck des Dienstgeschäfts bei Benutzung anderer Beförderungsmöglichkeiten nicht zu erreichen ist,
- bei Fahrten von Vertretern der Rundfunk- und Fernsehanstalten und der Presse, soweit die Fahrten zur Nachrichtenbeschaffung oder -übermittlung erforderlich sind; das ist insbesondere der Fall, wenn Fahrten der Berichterstattung über die Smog-Situation und über die im Zusammenhang damit getroffenen Maßnahmen dienen; eine Ausnahme ist darüber hinaus gerechtfertigt, wenn eine Sendezentrale oder ein Druckhaus im Sperrbezirk liegen und das zur Sendung oder zum Druck bestimmte Material mit einem Kraftfahrzeug dorthin befördert werden muß; unter die Ausnahmeregelung fällt auch die Benutzung von Kraftfahrzeugen, mit denen Tageszeitungen ausgeliefert werden, sowie der Transport von Rohmaterial für die Zeitungsherstellung in den Smoggebieten.

- bei Fahrten zur Abfallentsorgung (z. B. Müllabfuhr, Tierkörperbeseitigung),
- bei Fahrten von Bestattungsunternehmen,
- bei Fahrten zur Verhinderung oder Beseitigung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.

- 5.2.2 Die Benutzung von Kraftfahrzeugen ist im überwiegenden privaten Interesse im Zusammenhang mit Produktionsabläufen in der Regel dringend geboten**

- bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn der persönliche Einsatz der betroffenen Person für die Aufrechterhaltung der Produktion notwendig ist und der Einsatz bei Benutzung anderer Beförderungsmöglichkeiten nicht gewährleistet ist,
- bei unaufschiebbaren Fahrten für An- und Auslieferungen von Materialien, Halbfertigteilen und Fertigteilen, soweit die Produktion nicht mit Lagerbeständen aufrecht erhalten werden kann oder Möglichkeiten zur Zwischenlagerung der Produkte oder Reststoffe fehlen.

- 5.2.3 Die Benutzung von Kraftfahrzeugen ist im überwiegenden privaten Interesse zur Versorgung der Bevöl-**

kerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen dringend geboten

- a) bei unaufschiebbaren Fahrten zur Versorgung von Krankenhäusern oder Apotheken mit Arznei- und Verbandsmitteln, zum Transport von Blutkonserven, Blutersatzmitteln, Blut oder Schnellschnitten oder zur medizinischen oder pflegerischen Betreuung hilfsbedürftiger Personen,
- b) bei unaufschiebbaren Fahrten zur Beförderung von Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Geh- oder Sehbehinderung,
- c) für Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit fertigen Mahlzeiten durch Küchenbetriebe oder caritative Organisationen,
- d) bei unaufschiebbaren Fahrten zur Belieferung von Einzelhändlern oder sonstigen Großabnehmern mit leichtverderblichen Lebensmitteln (z. B. Milch, Molkereiprodukten, Backwaren, Frischfleisch, frischen Fleischerzeugnissen oder Fischen, Obst oder Gemüse),
- e) bei Fahrten von Großhandelsunternehmen zur Belieferung von Lebensmitteleinzelhändlern, sofern das Fahrverbot eine Dauer von 48 Stunden überschreitet,
- f) bei Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit Brenn- und Treibstoffen, soweit für einzelne Fahrten ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird,
- g) bei Fahrten von Dienstleistungsbetrieben zur Durchführung unaufschiebbarer Reparaturen an Heizungs-, Klima-, Versorgungs-, Entsorgungs-, Sicherheits- oder Rundfunkempfangsanlagen.

5.3 Zu § 9 Abs. 3:

a) Erteilung der Ausnahmegenehmigung:

Wenn eine Ausnahme von den Verbots (§§ 5 und 6) zugelassen werden soll, ist hierfür das Formular nach der Anlage zu verwenden (Bezugsquelle: Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes NW, Gurlittstraße 53 a, 4000 Düsseldorf). Die Verwendung anderer Formulare ist zulässig, soweit diese inhaltlich dem Formularmuster entsprechen. Ggf. können mehrere Ausnahmeverweise ausgestellt werden, wenn gleichzeitig verschiedene Kraftfahrzeuge desselben Halters benutzt werden müssen. Die Ausnahmegenehmigung ist in jedem Fall unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und längstens für die Dauer von 4 Jahren zu erteilen. Weitergehende Auflagen, als in dem Formular vorgesehen, sind zulässig. Insbesondere kann (nicht muß!) die Ausnahme auf die Benutzung eines bestimmten Kraftfahrzeuges beschränkt werden. Anträge können auch vorsorglich, nicht nur im Smogfalle, gestellt werden.

b) Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen vom Fahrverbot gem. §§ 5 und 6 ist in § 9 Abs. 3 Smog-VO abschließend geregelt. Zu den Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften gehören auch Anstalten des öffentlichen Rechts. In Zweifelsfällen ist Einvernehmen mit den örtlichen Ordnungsbehörden herzustellen.

Vor Bekanntgabe einer austauscharmen Wetterlage sind außer den in Absatz 3 Satz 1 Buchstaben a und b genannten Stellen nur die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich ein Sperrbezirk liegt. Diese Behörden können die Ausnahme auch für mehrere oder alle Sperrbezirke innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erteilen (Abs. 3 Satz 2); die örtlichen Ordnungsbehörden, auf deren Sperrbezirke sich die Ausnahmen erstrecken, sind zu unterrichten.

Nach Bekanntgabe einer austauscharmen Wetterlage kommen auch alle anderen örtlichen Ordnungsbehörden innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen als zuständige Behörden für die Ertei-

lung von Einzelausnahmen in Betracht. Es muß sich dann jedoch um einen dringenden Fall handeln, d. h. die Einholung einer Ausnahme bei der Ordnungsbehörde für den Sperrbezirk, der befahren werden soll, muß ohne Gefährdung des Zwecks der beabsichtigten Fahrt nicht oder nur mit einem unzumutbaren Aufwand möglich sein. Liegt ein dringender Fall vor, ist die angesprochene örtliche Ordnungsbehörde bereits dann zuständig, wenn der Kraftfahrzeughalter oder der Kraftfahrzeugführer sich im Zeitpunkt der Antragstellung im Zuständigkeitsbereich dieser Behörde aufhalten.

Über die nach Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c 2. Halbsatz erteilten Ausnahmen sind die nach Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c 1. Halbsatz zuständigen Behörden zu unterrichten.

Während der Alarmstufen 1 und 2 haben alle örtlichen Ordnungsbehörden für einen ausreichenden Bereitschaftsdienst auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen zu sorgen.

c) Gebühren:

Für die Erteilung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 2 sind gemäß Tarifstelle 15 a 5.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1985 (GV. NW. S. 436), Gebühren zwischen 20 und 100 DM zu erheben, es sei denn, es handele sich um Fälle nach Nr. 5.2.1 oder 5.2.3 Buchstabe b dieses RdErl. (vgl. die Anm. nach Tarifstelle 15 a 5.2 des Allgemeinen Gebührentarifs).

d) Ausnahmen aufgrund anderer Bestimmungen:

Um Widersprüche zu den Entscheidungen der in § 9 Abs. 3 genannten Behörden zu vermeiden, ist von der Ausnahmemöglichkeit des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) kein Gebrauch zu machen.

6 Zu § 10 (Wirksamwerden der Verbote):

Die Sperrung von öffentlichen Wegen und Plätzen erfolgt durch Aufstellung des Verkehrszeichens 270 (Verkehrsverbot bei Smog) der Straßenverkehrs-Ordnung. Bei diesem Verkehrszeichen handelt es sich in seiner Auswirkung um ein sog. flächendekkendes Verkehrszeichen; es braucht daher in der Regel nur an den Zufahrten zu den Sperrbezirken aufgestellt zu werden. Dort, wo zwei Sperrbezirke eines Smoggebiets aneinandergrenzen, brauchen keine Verkehrszeichen aufgestellt werden. Die zeitliche Beschränkung des Verkehrsverbotes nach Auslösung der Alarmstufe 1 (vgl. § 5) ist durch Verwendung des Zusatzschildes 721 b gemäß Verkehrsblattverlautbarung vom 27. 10. 1976 (VkB. 1976, S. 723) mit der Aufschrift

"6–10 h
15–20 h"

anzuzeigen.

Die Straßenverkehrsbehörden haben nach § 45 Abs. 1c StVO die Standorte der Verkehrszeichen festzulegen. Die Straßenbaubehörden haben die Verkehrszeichen zu beschaffen und an den von der Straßenverkehrsbehörde festgelegten Standorten aufzustellen und bis zur Bekanntgabe der Alarmstufe 1 verdeckt zu halten, oder sie haben Vorsorge zu treffen, daß die Verkehrszeichen an den von der Straßenverkehrsbehörde festgelegten Standorten rechtzeitig aufgestellt werden können.

Den im Einsatzplan gem. Nr. 3.1 Ziff. 6 dieses RdErl. bestimmten Stellen obliegt es, bei Bekanntgabe der Alarmstufe 1 dafür zu sorgen, daß die Abdeckung unverzüglich entfernt und dort, wo Verkehrszeichen nicht im voraus angebracht worden sind, diese aufgestellt werden. Sie haben sicherzustellen, daß bei Bekanntgabe der Alarmstufe 2 das Zusatzschild 721 b unverzüglich entfernt oder abgedeckt wird.

Es ist zu berücksichtigen, daß mit der Auslösung der Alarmstufe 1 und 2 vorwiegend in den Herbst- und Wintermonaten zu rechnen ist. Während des größeren Teils der zeitlichen Verkehrsbeschränkungen

oder des Verkehrsverbotes kann noch durch Nebel verstärkte Dunkelheit herrschen, die ein rechtzeitiges Erkennen der Verkehrszeichen erschwert. Die Zeichen müssen voll rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein. Wo es zweckmäßig erscheint, sind die Verkehrszeichen durch Absperrgeräte, ggf. mit Warnleuchten zu ergänzen.

7 Zu § 11 (Einsatz von Brennstoffen):

Diese Vorschrift zielt insbesondere auf die Verminderung des Auswurfs von Schwefeldioxid an Feuerungsanlagen aller Art ab, deren Feuerungswärmeleistung 100 Megajoule pro Stunde erreicht oder überschreitet. Feuerungsanlagen mit geringerer Wärmeleistung, wie sie z. B. in privaten Wohnungen oder Ein- und Zweifamilienhäusern üblich sind, bleiben ausgenommen. Das Gleiche gilt für industrielle Feuerungsanlagen, die mit einer Rauchgasentschwefelungsanlage im Sinne von § 11 Abs. 2 ausgerüstet sind.

Die Überwachung der Einhaltung des § 11 obliegt nach Nr. 9.186 ZustVO AltG den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern bzw. den Bergämtern. Diese haben den Bestand der von § 11 betroffenen Feuerungsanlagen festzustellen und laufend fortzuschreiben. Im Smogfall (Alarmstufe 1 und 2) sind stichprobenartige Kontrollen hinsichtlich eventueller Verstöße gegen die Vorschriften des § 11 Abs. 1 durchzuführen.

Darüber hinaus haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bzw. die Bergämter rechtzeitig vor Beginn jedes Winterhalbjahres zu prüfen, ob die Betreiber von genehmigungsbedürftigen, mit festen oder flüssigen Brennstoffen beheizten Feuerungsanlagen über einen ausreichenden Vorrat an schwefelarmeren Brennstoffen im Sinne von § 11 Abs. 1 verfügen.

Für genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen ist in der Regel durch Auflagen im Genehmigungsbescheid die Bevorratung schwefelarmer Brennstoffe für die Betriebszeit von mindestens einer Woche vorgeschrieben worden. Erforderlichenfalls ist die Bevorratung schwefelarmer Brennstoffe durch nachträgliche Anordnung gem. § 17 BImSchG sicherzustellen.

Soweit Feuerungsanlagen mit Heizöl EL betrieben werden, erübrigt sich im Hinblick auf die Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff - 3. BImSchV - vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1988 (BGBl. I S. 265), eine Bevorratung.

Bei der Prüfung von Ausnahmeanträgen nach § 11 Abs. 3 ist ein strenger Maßstab anzulegen; ein öffentliches Interesse kann z. B. vorliegen, wenn der Betrieb der Anlage zur öffentlichen Elektrizitätsversorgung erforderlich ist. Im Rahmen der Ermessensausübung ist auch zu berücksichtigen, ob die Beschaffung schwefelarmer Brennstoffe möglich war.

8 Zu § 12 (Betriebsbeschränkungen):

8.1 Zu § 12 Abs. 1:

Die Vorschrift eröffnet als Ermächtigungsgrundlage für Anordnungen die Möglichkeit, den Betrieb genehmigungsbedürftiger und nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen während der Alarmstufen 1 und 2 einzelfallbezogen zu regeln.

Für genehmigungsbedürftige Anlagen kommen Anordnungen in Betracht, soweit nicht in Abs. 2 eine abschließende Regelung getroffen ist. Gegenstand einer Anordnung können deshalb sein:

- Maßnahmen zur Betriebsbeschränkung während der Alarmstufe 1 für genehmigungsbedürftige Anlagen jeder Art,
- Maßnahmen zur Betriebsbeschränkung während der Alarmstufe 2 für genehmigungsbedürftige Anlagen, die während der Alarmstufe 2 kraft genereller Ausnahme (§ 12 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4) oder aufgrund einer Anzeige (§ 12 Abs. 2 Sätze 2 bis 4) weiterbetrieben werden dürfen.

Soweit für eine Anlage eine Ausnahme nach § 12 Abs. 2 Satz 5 zugelassen wird, sind etwaige Beschränkungen des Betriebes möglichst durch Nebenbestimmungen zu regeln.

Bei der Beurteilung, ob eine Maßnahme geboten ist, ist davon auszugehen, daß es während der Alarmstufen 1 und 2 darauf ankommt, die weitere Belastung der Luft zu minimieren. Vermeidbare Emissionen sind daher zu unterlassen; geringfügige unvermeidbare Emissionen, die in nicht quantifizierbarem Umfang zu einem Anwachsen der schädlichen Umwelteinwirkungen beitragen, sind hinzunehmen. Im übrigen kommt es auf eine Bewertung aller Umstände des Einzelfalles an, wobei die Kriterien für die Erteilung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 2 Satz 5 (s. Nr. 8.2.3) herangezogen werden können.

Von der Anordnungsbefugnis soll bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen Gebrauch gemacht werden, wenn sie in vergleichbarem Umfang Emissionen verursachen wie genehmigungsbedürftige Anlagen, für die das Verbot des Absatzes 2 gilt.

Anordnungen sollen so frühzeitig wie möglich getroffen werden. Beim Erlaß der Anordnungen sind die Grundsätze des RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 27. 2. 1975 (SMBI. NW. 281) – Erlaß von Ordnungsverfügungen durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter – zu beachten.

8.2 Zu § 12 Abs. 2:

8.2.1 Zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen, die nach Abs. 2, Satz 1 während der Alarmstufe 2 nicht betrieben werden dürfen, gehören grundsätzlich alle im Anhang zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – aufgeführten Anlagen einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen. Auf Nr. 2.4 der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 11. 1975 (SMBI. NW. 7130) sowie auf Nr. 1.2 der Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales d. Innenministers, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 7. 1976 (SMBI. NW. 7129) wird verwiesen. Bei der Abgrenzung der genehmigungsbedürftigen von den nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Betriebsteilen soll von der Genehmigungskarte ausgegangen werden.

8.2.2 Von dem Betriebsverbot sind neben den ausdrücklich genannten Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, den Anlagen der Massentierhaltung und den von Abs. 4 erfaßten Anlagen der öffentlichen Strom-, Fernwärme- oder Gasversorgung nur solche Anlagen ausgenommen, von denen keine oder nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen ausgehen können. Dies bedeutet, daß es bei der Frage, ob eine Anlage unter das Betriebsverbot fällt, allein auf die Emissionsverhältnisse und nicht auf die Immissionsverhältnisse ankommt. Maßgeblich sind die Emissionsverhältnisse der einzelnen Anlage und nicht diejenigen des Anlagentyps (Einzelfallbeurteilung). Dabei ist auf die tatsächlich möglichen Emissionen, die die (gemeinsame) Anlage (§ 1 Abs. 3 der 4. BImSchV) hervorzu rufen geeignet ist, abzustellen. Immissionsmindernde Maßnahmen, z. B. hohe Schornsteine, müssen bei der Beurteilung außer Betracht bleiben.

Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe sind in der Regel als gering anzusehen, wenn sie nicht größer sind als 5% der in § 4 Abs. 2 der Emissionserklärungsverordnung – 11. BImSchV – genannten Massenströme; bei Emissionsquellen, die hinsichtlich Zeit und Stärke variieren, darf darüber hinaus der stündliche Emissions-Massenstrom jedoch 0,5% der in § 4 Abs. 2 genannten Werte nicht überschreiten.

Der Weiterbetrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen ist, abweichend von Absatz 2 Satz 1, in den in

Satz 2 unter Buchstaben a bis c bezeichneten Fällen zulässig.

Zu a): In seltenen Fällen (z. B. kritischer Betriebszustand bei Anlagenversuchen) kann nicht ausgeschlossen werden, daß bei einer kurzfristigen Stilllegung der Anlage Betriebszustände entstehen, durch die erfahrungsgemäß das üblicherweise mit dem Betrieb der Anlage verbundene Risiko für Arbeitnehmer oder Dritte in nicht zu vertretendem Maße erhöht wird.

Zu b): Hierunter fallen nur Anlagen, deren Stilllegung unverhältnismäßig hohe Schäden verursacht. Dies kann z. B. in Frage kommen bei der kurzfristigen Abschaltung von Schmelzflußelektrolysezellen in Hütten zur Primärgerinnung von Aluminium oder bei der Glasherstellung.

Zu c): Die Regelung hat zum Ziel, akute Emissionserhöhungen infolge von Abfahrvorgängen und damit verbundene Gefahrenzustände auszuschließen. Die Voraussetzungen nach Buchstabe c liegen nur vor, wenn im Wege einer Bilanzierung des Schadstoffauswurfs bei kurzfristiger Außerbetriebnahme gegenüber einem Weiterbetrieb von mindestens 72 Stunden höhere Auswurfwerte festgestellt werden. Es müssen daher die Emissionen, die beim Abfahrvorgang entstehen, den Gesamtemissionen bei einem 72-stündigen Betrieb gegenübergestellt werden. Bei der Beurteilung der Emissionsverhältnisse ist die für das jeweilige Jahr in Aussicht genommene Auslastung der Anlage zugrunde zu legen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach Buchstabe a bis c ist eine jährlich zu wiederholende Anzeige an die zuständige Behörde i. S. von Satz 3. Während bei der ersten Anzeige jeweils vollständige Unterlagen beizufügen sind, die der Behörde die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen ermöglichen, genügt bei späteren Anzeigen eine Bezugnahme auf die früheren Angaben, so weit keine Änderungen eingetreten sind. Die zuständige Behörde hat innerhalb von zwei Monaten den Eingang der Anzeige zu bestätigen oder gegen den Weiterbetrieb der Anlage Bedenken geltend zu machen. Dabei kann sie auch nach der jeweiligen Situation, wie sie bei Bekanntgabe der Alarmstufe 2 bestehen kann, differenzieren. Eine solche Differenzierung kommt insbesondere in Betracht, wenn im Falle des Satzes 2 Buchstabe c die Auslastung der Anlage nicht vorherzusehen ist. Die zuständige Behörde hat dann eindeutig klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen Bedenken gegen den Weiterbetrieb bestehen.

Wird die Anzeige unter Berufung auf Satz 2 Buchstabe a aus Gründen des Arbeitsschutzes erstattet und sollen von der zuständigen Behörde Bedenken geltend gemacht werden, so ist im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der Betriebsrat hinzuzuziehen.

8.2.3 Die Erteilung einer Ausnahme vom Betriebsverbot des § 12 Abs. 2 ist nur unter den engen Voraussetzungen des Satzes 5 zulässig; sie liegt im Ermessen der Behörde.

Ein öffentliches Interesse ist gegeben, wenn mit dem Weiterbetrieb einer Anlage im Hinblick auf das Gemeinwohl ein größerer Nutzen verbunden ist als derjenige, der im Vermeiden des Anwachsens schädlicher Umwelteinwirkungen bestehen würde. Für die Beurteilung im Einzelfall können die generellen Ausnahmen des § 12 Abs. 2 Satz 1 als Leitbild ebenso herangezogen werden wie die Kriterien, die in Nr. 5.2.1 zugrundeliegen. So wird z. B. der Betrieb von Druckmaschinen zur Herstellung von Tageszeitungen in der Regel im öffentlichen Interesse liegen. Gleichermaßen kann für Müllverbrennungsanlagen gelten, wenn die Zwischenlagerkapazität erschöpft ist.

Zur Begründung einer Ausnahme zur Abwendung unverhältnismäßiger Nachteile für die Betroffenen werden die Anlagenbetreiber regelmäßig wirtschaftliche Nachteile geltend machen. Bei der Bewertung derartiger Einbußen spielt eine maßgebliche Rolle, ob lediglich vorübergehende, auf die Dauer der Alarmstufe begrenzte Nachteile oder Schäden mit nachhaltiger (Dauer-) Wirkung zu befürchten sind. Dem ist das Anreicherungspotential aus den Emissionen bewertend gegenüberzustellen. Bei geringem Anreicherungspotential und hohem wirtschaftlichen Dauerschaden kann eine Ausnahme in Betracht kommen. Auch die möglichen Auswirkungen der Emissionen auf die benachbarte Bevölkerung können eine Rolle spielen.

Eine Ausnahme kann nur dann dringend geboten sein, wenn zur Wahrung des öffentlichen Interesses oder zur Abwendung unverhältnismäßiger Nachteile eine andere Möglichkeit als der Weiterbetrieb der Anlage praktisch ausscheidet. Das dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung dienende Verbot des § 12 Abs. 2 Satz 1 darf nicht durch eine großzügige Handhabung des Ausnahmetatbestandes unterlaufen werden.

In jedem Fall ist die Ausnahme – ggfs. durch Nebenbestimmungen – auf den unvermeidbaren Umfang zu beschränken und auf längstens 3 Jahre zu befristen. Sie kann auch auf Anlagenteile eingegrenzt werden. Ist eine Ausnahme erteilt, so schließt dies nicht grundsätzlich aus, daß zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. nach Eintritt der Alarmstufe 2) ergänzend eine Anordnung nach Abs. 1 getroffen wird.

Dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bzw. dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie ist am Ende eines jeden Jahres über die Zahl der erteilten und abgelehnten Ausnahmen und über besondere Erfahrungen zu berichten.

8.2.4 Wird eine Anlage entgegen dem Verbot des § 12 Abs. 2 betrieben, z. B. indem die Voraussetzungen für einen Weiterbetrieb während der Alarmstufe 2 in § 12 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 und Abs. 4 nicht eingehalten (z. B. Emissionen werden verursacht, die geringen Umfang übersteigen; Anzeige wird versäumt) werden, so soll die Anlage durch unselbständige Verfügung – unter gleichzeitiger Androhung von Zwangsmitteln – stillgelegt werden.

Um sicherzustellen, daß die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 in jeder Betriebssituation beachtet und die Emissionen möglichst gering gehalten werden, kann eine Anordnung nach § 12 Abs. 1 getroffen werden.

8.3 Zu § 12 Absatz 3:

Die in Absatz 3 genannten Behörden haben nach Bekanntgabe einer austauschbaren Wetterlage einen Bereitschaftsdienst in den Dienststellen für die dienstfreien Zeiten einzurichten.

Sie haben den Bestand der ihrer Aufsicht unterliegenden Anlagen für die Betriebsbeschränkungen oder Stilllegungen gem. § 12 Abs. 1 angeordnet werden oder für die sich ein generelles Betriebsverbot aus § 12 Abs. 2 ergibt, unter Aufnahme der getroffenen Ausnahmeregelungen zu erfassen und laufend fortzuschreiben. Die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist im Smogfall während der Alarmstufen 1 und 2 stichprobenweise zu kontrollieren.

Die Zuständigkeitsregelung des Absatzes 3 läßt die Zuständigkeiten anderer Behörden im Rahmen des ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichs unberührt.

9 Zu §§ 13 und 14 (Grundregel und Anordnungsbefugnisse):

Die Grundregel appelliert an das Verantwortungsbewußtsein der Bevölkerung, enthält aber auch die konkrete Verpflichtung, bei der Vorwarnstufe aufschiebbare Betätigungen jeder Art zu unterlassen, die zu einem Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen führen können. Der örtlichen Ordnungsbehörde wird in Fällen der

Zu widerhandlung gegen diese Grundregel eine Bußgeldbewehrte Anordnungsbefugnis eingeräumt. Sie bezieht sich nicht auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen oder den Betrieb von Anlagen, die im 2. und 3. Abschnitt der Verordnung abschließend geregelt sind.

10 Zu § 16 (Bußgeldvorschrift):

In § 16 sind nur Verstöße gegen die Verhaltensvorschriften des 4. Abschnitts erfaßt.

Die Höhe der Geldbuße, die aufgrund des § 16 verhängt werden kann, beträgt mindestens 5,- DM und höchstens 1000,- DM (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG). Das Höchstmaß kann überschritten werden, wenn andernfalls die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Träger aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, nicht überschreiten würde (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Verstöße gegen §§ 5 und 6 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 des Straßenverkehrsgesetzes i. V. m. § 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO; erfaßt sind auch Verstöße gegen § 7 (Kennzeichnung; vgl. Nr. 4). Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz i. V. m. § 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO sind nach der Verordnung vom 25. September 1979 (GV. NW. S. 652), geändert durch Verordnung vom 7. November 1983 (GV. NW. S. 548), - SGV. NW. 45 - die Kreise und kreisfreien Städte als Ordnungsbehörden; daneben sind zur Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten auch die Polizeibehörden zuständig, solange sie die Sache nicht an die Ordnungsbehörde oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben.

Der Verstoß gegen eine in §§ 11 oder 12 Abs. 2 abschließend bestimmte Pflicht oder gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 12 Abs. 1 kann eine Straftat nach § 329 Abs. 1 Strafgesetzbuch sein.

11 Zu § 17 (Verhältnis zum Ordnungsbehördengesetz und zum Polizeigesetz):

Durch die Bestimmung wird klargestellt, daß die Smog-Verordnung die allgemeinen Befugnisse der Polizei- und Ordnungsbehörden nicht beschränkt.

III.

Für den Smog-Fall wird ein Smogwarndienstausschuß eingerichtet.

Der Smogwarndienstausschuß besteht aus:

- a) den Mitgliedern des SMOG-Stabes,
- b) dem Regierungspräsidenten Arnsberg,
- c) dem Regierungspräsidenten Düsseldorf,
- d) dem Regierungspräsidenten Köln,
- e) dem Regierungspräsidenten Münster,
- f) dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund,
- g) dem Präsidenten der Landesanstalt für Immissionschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,
- h) dem Leiter des Wetteramtes Essen,
- i) dem Leiter des Medizinischen Instituts für Umwelt hygiene an der Universität Düsseldorf,
- j) 3 Vertretern der kommunalen Spitzenverbände,
- k) 3 Vertretern der Fachorganisation der durch die Maßnahmen hauptsächlich betroffenen Industrie,
- l) 3 Vertretern der Gewerkschaften,
- m) 2 Vertretern von Umweltschutzvereinigungen,

- n) 2 Vertretern der Verkehrsverbünde des öffentlichen Personennahverkehrs,

Die Mitglieder des Smogwarndienstausschusses unter j) bis n) sowie ihre Stellvertreter werden vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bestellt.

IV.

Flankierend zu den Maßnahmen nach Abschnitt II kann eine weitere Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung im Bereich der Gesundheitsvorsorge durch folgende Maßnahmen in den Smoggebieten erreicht werden:

1. Sport- und Massenveranstaltungen sollten sowohl zur Vermeidung von Gefahren für Sportler und Besucher als auch zur Unterbindung zusätzlicher Luftverunreinigungen durch den Kraftfahrzeugverkehr bei Alarmstufe 2 unterbleiben; Rechtsgrundlage für die Untersagung ist § 14 OBG. Öffentliche Versammlungen oder Aufzüge können nur aufgrund des Versammlungsgesetzes verboten werden.
2. Der Betrieb lüftungstechnischer Anlagen, die nicht über eine ausreichende Luftfilterqualität verfügen, kann im Smog-Fall zu einer Anreicherung luftverunreinigender Stoffe in den angeschlossenen Räumen führen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die letzte Stufe des Luftfilters nicht mindestens die Anforderungen an die Filterklasse EU 9 nach DIN 24185 Teil 2 „Prüfung von Luftfiltern für die allgemeine Raumlufttechnik; Filterklasseneinteilung, Kennzeichnung, Prüfung“ erfüllt.

Von besonderer Bedeutung ist die Frage der ausreichenden Luftfilterqualität für lüftungstechnische Anlagen in Krankenhäusern, Säuglingspflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen, da an die lüftungstechnisch behandelten Räume dieser Einrichtungen, z. B. Operationsräume, Entbindungsräume, Frühgeborenenräume und Intensivpflegestationen, in lufthygienischer Hinsicht erhöhte Anforderungen gestellt werden (vgl. Lüftungstechnische Anlagen in Krankenanstalten - DIN 1946, Blatt 4 -),

In Fällen, in denen die lüftungstechnischen Anlagen dieser Räume zur Zeit den vorgenannten Filtergüteanforderungen nicht entsprechen, sollte möglichst bald ein entsprechender Umbau der Anlagen angestrebt werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, daß Krankenhäuser, Säuglingspflegeheime und ähnliche Einrichtungen, die gegenwärtig nicht über lüftungstechnische Anlagen mit ausreichender Luftfilterqualität verfügen, vor dem Weiterbetrieb ihrer Anlagen im Smog-Fall rechtzeitig gewarnt werden. Unbeschadet weitergehender Zuständigkeitsregelungen haben für den gewerblichen Bereich die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, für das Krankenhauswesen die Gesundheitsämter und für den übrigen nichtgewerblichen Bereich die örtlichen Ordnungsbehörden für die Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen zu sorgen.

V.

Der Kultusminister hat durch RdErl. v. 26. 11. 1985 (SMBI. NW. 7129) geregelt, daß der Unterricht an öffentlichen Schulen im jeweiligen Smoggebiet bei den Alarmstufen 1 und 2 ausfällt; den privaten Schulen hat er empfohlen, ebenso zu verfahren.

VI.

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, d. Innenministers, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 12. 12. 1985 (SMBI. NW. 7129) wird aufgehoben.

SMOG-Ausnahmegenehmigung

Gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung zur Verhinderung schädlicher Umweltbelastungen bei austauscharmen Wetterlagen – Smog-Verordnung – (Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. Oktober 1974 wird

Herrn/Frau/Firma

(Name und Anschrift des Kraftfahrzeughalters)

für: (Fahrzeugart)

eine Ausnahmegenehmigung

- von den zeitlichen Verkehrsbeschränkungen des § 5 der Smog-Verordnung (10.00 und 15.00–20.00 Uhr*)
- sowie
- von dem Verkehrsverbot des § 6 der Smog-Verordnung*)

erteilt.

Dieses Kraftfahrzeug darf

- im Sperrbezirk/in den Sperrbezirken (Bezeichnung der Sperrbezirke der Smog-Verordnung)
- in den Sperrbezirken der Smog-Verordnung I/ II/ III/ IV/ V*)

benutzt werden.

Diese Ausnahme gilt nur für die unten aufgeführten Sperrbezirken (stichwortartig):

Diese Ausnahmegenehmigung ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt; sie ist längstens bis zum 31. Dezember 1986 gültig.

Bis zum Ablauf der Sperrbezirke ist das Original dieser Ausnahmegenehmigung an der Windschutzscheibe aufzuhängen.

Datum: Dienstsiegel

Behörde:

Unterschrift:

*) Zutreffendes unterstreichen und nicht Zutreffendes ausstreichen!

II.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 22 v. 15. 11. 1986**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Geschäftliche Behandlung der Verfahren vor den Ehrengerichten und dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte	253
Geschäftliche Behandlung der gerichtlichen Verfahren vor dem Oberlandesgericht nach der Bundesnotarordnung	255
Bekanntmachungen	256
Personenachrichten	256
Ausschreibungen	258
Gesetzgebungsübersicht	258
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
ZPO §§ 110 ff. — Auch im Verfahren der einstweiligen Verfügung ist von einem Ausländer eine Sicherheit zu leisten, wenn es zur mündlichen Verhandlung kommt. OLG Köln vom 13. Februar 1986 — 12 U 179/85	259
Strafrecht	
1. StVollzG § 112 II, § 120 I; StPO § 46; VO v. 8. Januar 1986 — GV. NW S. 46. — Wird das Gesuch des Gefangenen, ihm wegen Versäumung der Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, verworfen, so ist im Lande Nordrhein-Westfalen zur Entscheidung über die hiergegen	
gerichtete sofortige Beschwerde das Oberlandesgericht Hamm berufen. OLG Hamm vom 20. Mai 1986 — 1 Vollz (We) 68/86	260
2. StrEG § 4 I Nr. 2, § 8 I. — Steht von vornherein fest, daß der Vollzug einer Strafverfolgungsmaßnahme nicht adäquat kausal für die Entstehung eines Vermögensschadens gewesen sein kann, ist für die Feststellung einer Entschädigungspflicht kein Raum. — Wird ein Beschuldigter wegen einzelner gegen ihn erhobener Vorwürfe freigesprochen und im übrigen verurteilt, so besteht wegen der erlittenen Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem zum Freispruch führenden Vorwurf kein isolierter Entschädigungsanspruch. OLG Düsseldorf vom 7. Juni 1986 — 1 Ws 414/86	260
3. BLG § 36 IV. — Die bloße Ummeldung eines LKW auf einen anderen Standort fällt nicht unter die Meldepflicht des § 36 IV BLG. OLG Köln vom 10. Januar 1986 — Ss 717/85 (703)	261
4. StVollzG § 108. — Eine Delegierung der Entgegennahme von Beschwerden und der dazu gehörenden Anhörungsverpflichtung des Anstaltsleiters ist nur in dem Falle und soweit gesetzeskonform, in dem und soweit ein leitender Beamter der Anstalt für einen bestimmten Aufgabenbereich die Anstaltsleiterfunktion übernommen hat. OLG Hamm vom 23. Januar 1986 — 1 Vollz (We) 171/85	261
5. StGB § 57. — Die Bestimmung des § 57 StGB findet auf Ersatzfreiheitsstrafen keine Anwendung. OLG Düsseldorf vom 11. Juni 1986 — 3 Ws 280/86	262

- MBL NW. 1986 S. 1808.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefererschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.